

FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Vorschlag COM(2022) 204 vom 11. Mai 2022 für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG.

cepAnalyse Nr. 12/2022

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Seit 2002 gibt es auf EU-Ebene Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher [Richtlinie 2002/65/EG, „DMFSD“]. Die Kommission will diesen Rechtsbereich durch eine Änderungsrichtlinie reformieren, die DMFSD aufheben und die Vorschriften der DMFSD teilweise in die Verbraucherrechte-Richtlinie [(EU) 2011/83, „CRD“) überführen. Denn seit Inkrafttreten der DMFSD hat diese an Relevanz verloren, und der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen hat sich deutlich gewandelt, vor allem durch neue Akteure und neue Vertriebswege.

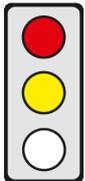
Ziel: Mit dem Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie soll ein hohes Verbraucherschutzniveau in der EU gewährleistet und die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen unterstützt werden.

Betroffene: Anbieter von Finanzdienstleistungen, Verbraucher

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Die Vorgaben zur Form der Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen stärken den Verbraucherschutz. Sie beugen der Gefahr einer Informationsüberflutung vor und stärken die Effektivität der Informationsbereitstellung.
- ▶ Es ist angemessen, dass die Kommission am Widerrufsrecht als wirksames und effektives Recht zum Verbraucherschutz festhalten will.

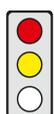


Contra

- ▶ Die avisierte Ausdehnung der vorvertraglichen Informationspflichten ist wenig zielführend.
- ▶ Die Kommission begrenzt das Widerrufsrecht nicht, so dass ein „ewiges Widerrufsrecht“ nicht ausgeschlossen wird. Dies würde jedoch Rechtsklarheit und -sicherheit stärken.
- ▶ Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos von Fehlentscheidungen der Verbraucher vor Vertragsabschluss, etwa Hinweise, die signalisieren, dass ein Vertrag abgeschlossen wird, sind den avisierten Widerrufsbuttons vorzuziehen. Diese können dahingehend nur die zweitbeste Lösung sein.
- ▶ Das verpflichtende Eingreifen einer Person bei Einsatz von „Online-Tools“ konterkariert das spezifische Vertriebsmodell. Will ein Verbraucher den persönlichen Austausch, ist es ihm überlassen, einen Vertriebsweg zu nutzen, der diesen auch ermöglicht.
- ▶ Das Verhältnis zu anderen EU-Rechtsvorschriften wird nicht gänzlich geklärt und erzeugt so z.T. Rechtsunsicherheit. Dies könnte durch die Anpassung jener Rechtsvorschriften oder durch einen Durchführungsrechtsakt [Art. 291 AEUV] behoben werden.

Umfang vorvertraglicher Informationspflichten [Langfassung A.2.1 und C.1.2]

Kommissionsvorschlag: Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen ausgedehnt werden. Die Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz müssen Verbraucher u.a. zusätzlich informieren über: das Risiko- und Renditeprofil der Finanzdienstleistung, die ökologischen oder sozialen Zielen der Finanzdienstleistung sowie darüber, ob der Preis auf Basis einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist.



cep-Bewertung: Vorvertragliche Informationspflichten beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind grundsätzlich sachgerecht, da sie zur Abwendung eines durch Informationsasymmetrien bedingten Marktversagen beitragen und den Wettbewerb stärken können. Gleichwohl ist auf ein angemessenes Maß zu achten. Die avisierte Ausdehnung der Informationspflichten ist jedenfalls wenig zielführend.

Bereitstellung vorvertraglicher Informationen [Langfassung A.2.3 und C.1.2]

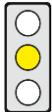
Kommissionsvorschlag: Die vorvertraglichen Informationen müssen künftig in leicht lesbarer Form und in gut lesbarer Größe bereitgestellt werden. Die Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz dürfen die Informationen künftig auch „schichten“, wenn diese auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. D.h., dass detaillierte Teile der Informationen etwa durch Pop-ups oder durch Links präsentiert werden können.



cep-Bewertung: Die neuen Vorgaben zur Form der Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen stärken den Verbraucherschutz. Sie sorgen dafür, dass Verbraucher die wesentlichen Informationen zu den Finanzdienstleistungen leichter aufnehmen und verarbeiten können. Sie beugen zudem der Gefahr einer „Informationsüberflutung“ vor und stärken die Effektivität der Informationsbereitstellung.

Widerrufsrecht [Langfassung A.3 und C.1.3]

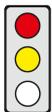
Kommissionsvorschlag: Wie bisher können Verbraucher einen Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen widerrufen. Wie bisher beginnt die Widerrufsfrist ab dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags oder ab dem Tag, an dem der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen vollständig erhalten hat, sofern dieser Tag nach dem Tag des Vertragsschlusses liegt.



cep-Bewertung: Das Widerrufsrecht ist ein wirksames und effektives Verbraucherschutzrecht. Es ist angemessen, dass die Kommission daran festhalten will. Gleichwohl wird das Widerrufsrecht nicht begrenzt und so ein „ewiges Widerrufsrecht“ nicht ausgeschlossen. Eine Begrenzung würde nicht nur die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für beide Parteien stärken und über die Zeit für sinkende Preise sorgen, sondern auch die Kohärenz zu anderen EU-Rechtsakten sicherstellen.

Widerrufsbutton [Langfassung A.3 und C.1.3]

Kommissionsvorschlag: Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz müssen Verbrauchern künftig ermöglichen, einen Fernabsatzvertrag über einen Widerrufsbutton zu widerrufen, sofern der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wurde.



cep-Bewertung: Mit Hilfe von „Widerrufsbuttons“ sollen Verhaltensweisen unterbunden werden, die darauf abzielen, einen Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu drängen, und ihm es gleichzeitig zu erschweren, diesen zu widerrufen. Sie können jedoch nur die zweitbeste Lösung sein. Zielgerichteter wären Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos von Fehlentscheidungen der Verbraucher ex ante, etwa durch deutliche Hinweise, die dem Verbraucher signalisieren, dass er auf dem Wege ist, einen Vertrag zu schließen.

Recht auf Eingreifen einer Person [Langfassung A.5.4 und C.1.4]

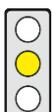
Kommissionsvorschlag: Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz müssen Verbrauchern künftig das Recht auf ein Eingreifen einer Person einräumen, sofern „Online-Tools“ — z.B. Livechats, Robo-Advice – eingesetzt werden.



cep-Bewertung: Das verpflichtende Eingreifen einer Person bei Einsatz von „Online-Tools“ ist nicht sachgerecht. Denn es konterkariert geradezu das spezifische Vertriebsmodell mancher dieser Tools. Ist ein Verbraucher an einem persönlichen Austausch interessiert, ist es ihm überlassen, einen Vertriebsweg zu nutzen, der diesen auch ermöglicht. Zudem erhöht ein verpflichtendes Vorschreiben der Eingriffsmöglichkeit einer Person die Kosten auch für jene Verbraucher, die von dieser Option keinen Gebrauch machen (wollen).

Verhältnis zu anderen EU-Rechtsvorschriften [Langfassung A.5 und C.2]

Kommissionsvorschlag: Die neuen Bestimmungen der CRD sollen – als ein „Sicherheitsnetz“ – immer dann Anwendung finden, wenn (1) eine neue Finanzdienstleistung in den Markt eintritt, für die es noch keine EU-Rechtsvorschriften gibt, wenn (2) die spezifisch für eine Finanzdienstleistung geltenden Rechtsvorschriften nicht die in der CRD festgelegten Rechte vorsehen, und wenn (3) die spezifisch für eine Finanzdienstleistung geltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen schaffen und eine Finanzdienstleistung dadurch nicht erfasst wird.



cep-Bewertung: Das „Sicherheitsnetz“ ist zu begrüßen – es sichert Verbraucherrechte. Fall 2 erzeugt jedoch Rechtsunsicherheiten. Denn wenn sektorspezifische EU-Vorschriften bestehen, muss für den Rechtsanwender klar sein, ob die Regelungen der CRD (dann noch) Anwendung finden. Die entsprechenden sektorspezifischen EU-Vorschriften sind entweder anzupassen oder die Kommission sollte einen Durchführungsrechtsakt [Art. 291 AEUV] erlassen dürfen, der die Abgrenzung in den problematischen Einzelfällen regelt.